

Checkliste für die Ausstellung von Rasterzeugnissen

Diese Anleitung soll es Ihnen ermöglichen, bei Erhalt des Rasterzeugnisses selbst überprüfen zu können, ob alle formalen Kriterien zur Einreichung erfüllt sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 29 Abs. 1 Ärztegesetz verpflichtet sind, jedwede Änderung, die ärztliche Tätigkeit und die Angaben der Ärzteliste betreffend, Ihrer jeweils zuständigen Landes-Ärzteliste bekanntzugeben (für die Ärztekammer für Wien im Ärztelistenbereich der Standesführung unter standesfuehrung@aekwien.at).

§ 29. (1) ÄG sieht vor, dass von der Ärztin / vom Arzt binnen einer Woche folgende schriftliche Meldungen zu erstatten sind (Meldeverpflichtung): jede Änderung der ärztlichen Tätigkeit (Beginn, Ende, Unterbrechung, Karenzierung, Versetzung, Dienstzuteilung, Bundeslandwechsel, Auslandsaufenthalt), Namensänderung, Zustelladresse, Bezug von Sonderklassegeldern, Aufnahme von ärztlichen Nebentätigkeiten (nur bei bestehender Berufsberechtigung) u.ä.

Bitte überprüfen Sie zusätzlich regelmäßig Ihre aktuellen Ausbildungsstellenmeldungen in der ASV (kurz für Ausbildungsstellenverwaltung). Sie können die Überprüfung unter www.meindfp.at unter dem Reiter „Ausbildung“ jederzeit selbst vornehmen.

Sollten Ihnen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Meldedaten (z.B. Meldung auf einer falschen Ausbildungsstelle oder Ausbildungsabschnitt, falsches Stundenausmaß, inkorrektes Beginn- oder Enddatum oder fehlende Meldungen) auffallen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Dienstgeber.

Nach Abschluss eines Ausbildungsabschnittes und bei weiter bestehenden Unklarheiten können Sie Ihre Rasterzeugnisse über Ihre zuständige Landes-Ärzteliste überprüfen lassen (für die Ärztekammer für Wien im Ausbildungsbereich der Standesführung unter ausbildung@aekwien.at).

Kriterien zur Selbstüberprüfung

- 1) Es ist ein Rasterzeugnis pro Ausbildungsabschnitt auszufüllen. Kommt es zu einem Dienortwechsel, beispielsweise in eine andere Abteilung oder Klinik, muss ein weiteres Rasterzeugnis ausgestellt und vorgelegt werden.

- 2) Es ist darauf zu achten, dass das für den Zeitraum aktuelle Rasterzeugnis (die richtige Version) ausgefüllt wird. Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01. Jänner 2020 kann die Ausbildung lediglich gemäß der 3. Novelle der KEF-RZ V 2015 absolviert werden (als Ausbildungsbeginn gilt die Basisausbildung). Sollte bereits eine Ausbildung (Allgemeinmedizin oder Facharzt) absolviert worden sein, wird auf den Beginn der neuen Ausbildung abgestellt. Bei Unklarheiten setzen Sie sich bitte mit der Ärztekammer in Verbindung. Die Rasterzeugnisse finden Sie unter:

<https://www.aerztekammer.at/ausbildungsinhalte-und-rasterzeugnisse-kef-und-rz-v-2015>

Die Version und somit auch das Gültigkeitsdatum der Zeugnisse finden Sie auf der ersten Seite des Zeugnisses, unten in der Fußzeile, vermerkt:

Nachname		Akad. Grad /Titel	
Vorname			
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Geschlecht		
	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
hat sich gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998, idgF			
von (tt.mm.jjjj)		bis (tt.mm.jjjj)	
<input type="checkbox"/> an der Krankenanstalt/Abteilung für ¹⁾			
<input type="checkbox"/> in der anerkannten Lehrpraxis von			
<input type="checkbox"/> in dem anerkannten Lehrambulatorium			
<input type="checkbox"/> in der anerkannten Lehrgruppenpraxis			
<input type="checkbox"/> einer praktischen Ausbildung als Turnusärztin/Turnusarzt unterzogen.			
			Krankenanstalt

¹⁾ Bezeichnung der Fachabteilung, Organisationseinheit (Department für ...), Universitätsklinik, Universitätsinstitut, usw.



- 3) Auf dem Deckblatt ist immer der vollständige Name der Krankenanstalt (oder Lehr(gruppen)praxis oder Lehrambulatorium) sowie Abteilung oder Klinik anzuführen. Es ist notwendig auf die Angaben der richtigen Beginn- und Enddaten zu achten. Die Daten, mit denen die einzelnen Ausbildungsinhalte als überprüft und/oder als vermittelt bestätigt werden, müssen innerhalb des am Deckblatt vermerkten Zeitraumes liegen. Es ist nicht möglich, dass sämtliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit dem Datum des ersten Tages an der Abteilung bestätigt werden. Zudem müssen Beginn und Ende der Ausbildung im jeweiligen Ausbildungsabschnitt mit der Dienstgebermeldung in der Ausbildungsstellenverwaltungsapplikation (ASV) übereinstimmen (einsehbar über www.meindfp.at). Darüber hinaus wird empfohlen, die persönlichen Daten zu kontrollieren.
- 4) Die Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten (= Ausbildungsinhalte) ist durch die Ausbildungsverantwortlichen jeweils durch Unterschrift und Datum auf dem Rasterzeugnis zu bestätigen. Die Abzeichnung durch Klammern über mehrere Zeilen bzw. Ausbildungsinhalte ist grundsätzlich zulässig, sofern eindeutig nachvollziehbar ist, welche Inhalte damit bestätigt werden sollen. Es sind nur jene Ausbildungsinhalte zu bestätigen, die tatsächlich in dem jeweiligen Zeitraum vermittelt wurden. Bei entsprechend kurzer Ausbildungsdauer können daher nicht sämtliche Ausbildungsinhalte bestätigt werden; dies trifft auch bei Teilanerkennungen von Abteilungen/Kliniken/Lehr(gruppen)praxen oder Lehrambulatorien zu.

4) Geriatrie	mit Erfolg	
	Datum	Unterschrift
B) Erfahrungen		
1. Prävention, Diagnostik und Behandlung typischer Hauterkrankungen im höheren Alter:		
• Pruritus und Ekzem		
• Dermatosen bei Inkontinenz		
• Dekubitus		
• Herpes Zoster		
• Atrophe Haut		
• chronischer UV-Schäden der Haut		

Achtung: Ausbildungsabschnitte gelten nur dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Mindestausbildungsdauer absolviert wurde und sämtliche Ausbildungsinhalte bestätigt sind (bei Ausstellung mehrerer Rasterzeugnisse in Zusammenschau).

- 5) Es ist ein auf die fachliche Ausbildung bezogenes Evaluierungsgespräch zwischen Ausbildungsverantwortlichen und Turnusärzt*innen über den jeweils absolvierten Ausbildungsabschnitt zu führen und verpflichtend zu dokumentieren:

6. Evaluierungsgespräche am

(zeitnahe zum Ende der Basisausbildung)

Datum (tt.mm.jjjj)	Inhalt des Gespräches

- 6) Alle Verhinderungszeiten (Urlaub, Krankenstand, Pflegeurlaub etc.) sind anzugeben oder es ist das offizielle Absenzenblatt, welches durch die Personalabteilung der Klinik ausgestellt wird, beizulegen.

Zeiten eines vorzeitigen Mutterschutzes, eines Mutterschutzes und einer Elterkarenz müssen gesondert direkt im Rasterzeugnis angegeben werden:

7. Verhinderungszeiten

Erholungsurlaub, Pflegeurlaub:		
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>
Erkrankung:		
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>
mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot:		
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>
Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Elternkarenz:		
von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>

- 7) Beim Beschäftigungsausmaß muss entweder JA oder NEIN angekreuzt sein. Bei Vorliegen einer Teilzeitbeschäftigung ist das entsprechende Ausmaß anzuführen.

8. Beschäftigungsausmaß

Vollzeit	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

- 8) Anderweitige Unterbrechungszeiten (z.B. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes, Karenzurlaube, Forschungsaufenthalte) sind unter *Punkt 9 Unterbrechungszeiten* zu dokumentieren.

9. Unterbrechungszeiten

von (tt.mm.jjjj)	bis (tt.mm.jjjj)	<input type="button" value="Zeile hinzufügen"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="button" value="Zeile löschen"/>

- 9) Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste sowie Supervision müssen mit JA oder NEIN bestätigt werden.

10) Bei Abschluss der Basisausbildung ist das Zeugnis von der ärztlichen Leitung der
Krankenanstalt zu unterzeichnen:

Name der/des Auszubildenden, Geburtsdatum

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung (Punkte 1 - 11) zeichnet verantwortlich:



Ärztliche(r) Leiter(in) der Krankenanstalt
(Name und Unterschrift)

Stampiglie

Datum (tt.mm.jjjj)

Ort

11) Bei Absolvierung der Facharztausbildung oder allgemeinmedizinischen Ausbildung ist
der*die Ausbildungsverantwortliche (Leiter*in der Abteilung/Lehrpraxisinhaber*in,
Klinikvorstand) zur Unterschrift berechtigt.

Mit Ausbildungsassistent*innen sind nicht die Ärzt*innen in Ausbildung gemeint, sondern
der*die Ausbildungsoberärzt*in

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung (Punkte 1 - 11) zeichnet verantwortlich:



Ausbildungsassistent(in)
(Name und Unterschrift)

Ausbildungsverantwortliche(r) ¹⁾
(Name und Unterschrift)



Stampiglie

Datum (tt.mm.jjjj)

Ort

¹⁾ Leiter(in) der Abteilung/des Instituts der Krankenanstalt, Klinik- bzw. Institutsvorstand, Lehrpraxisinhaber(in)